

ammen Einen Wahlbezirk, ammen Einen Wahlbezirk, Wahlbezirk, und zwar:

Wahlbezirk, und zwar: Prof. Scheuer, Hammerdorf, Dorf, Dmlajch, Poplaka, Kreuz, ammen Einen Wahlbezirk.

Godt, Fred, Girelsau, Hel, en, Neudorf, Rothberg, Schel, men Einen Wahlbezirk. Wahlbezirk, und zwar: Kreis mit Ausnahme der Orte ammen Einen Wahlbezirk. orf und Wösling des mittlern ri, Deutsch, Kreuz und Klos.

Wahlbezirk, und zwar: ammen Einen Wahlbezirk. ammen Einen Wahlbezirk. ut Krizba, Apaka und Uffalu,

Wahlbezirk, und zwar: rbergen, Eibesdorf, Hafchagen, s, Probstdorf, Klein, Kopisch, arschik, Reichesdorf, Schaal, gitzik.

Wahlbezirk, und zwar: r, Döhring, Klein, Bold, mmer Stuhles, zusammen Ci-

Wahlbezirk, und zwar: r, Döhring, Klein, Bold, mmer Stuhles, zusammen Ci-

Wahlbezirk, und zwar: r, Döhring, Klein, Bold, mmer Stuhles, zusammen Ci-

Wahlbezirk, und zwar: r, Döhring, Klein, Bold, mmer Stuhles, zusammen Ci-

Wahlbezirk, und zwar: r, Döhring, Klein, Bold, mmer Stuhles, zusammen Ci-

Wahlbezirk, und zwar: r, Döhring, Klein, Bold, mmer Stuhles, zusammen Ci-

Wahlbezirk, und zwar: r, Döhring, Klein, Bold, mmer Stuhles, zusammen Ci-

Wahlbezirk, und zwar: r, Döhring, Klein, Bold, mmer Stuhles, zusammen Ci-

Wahlbezirk, und zwar: r, Döhring, Klein, Bold, mmer Stuhles, zusammen Ci-

Wahlbezirk, und zwar: r, Döhring, Klein, Bold, mmer Stuhles, zusammen Ci-

Wahlbezirk, und zwar: r, Döhring, Klein, Bold, mmer Stuhles, zusammen Ci-

Wahlbezirk, und zwar: r, Döhring, Klein, Bold, mmer Stuhles, zusammen Ci-

Wahlbezirk, und zwar: r, Döhring, Klein, Bold, mmer Stuhles, zusammen Ci-

Wahlbezirk, und zwar: r, Döhring, Klein, Bold, mmer Stuhles, zusammen Ci-

Wahlbezirk, und zwar: r, Döhring, Klein, Bold, mmer Stuhles, zusammen Ci-

Wahlbezirk, und zwar: r, Döhring, Klein, Bold, mmer Stuhles, zusammen Ci-

Wahlbezirk, und zwar: r, Döhring, Klein, Bold, mmer Stuhles, zusammen Ci-

Wahlbezirk, und zwar: r, Döhring, Klein, Bold, mmer Stuhles, zusammen Ci-

oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung bloß aus Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage freigesprochen worden sind;

b) Personen, welche wegen einer der unter a) bezeichneten strafbaren Handlungen in Untersuchung gezogen worden sind, in so lange diese Untersuchung dauert, und

c) Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, in so lange die Concurs- und Vergleichsverhandlung dauert, und nach Beendigung der Verhandlung, wenn sie hierin nicht für schuldlos erkannt worden sind.

§. 35. Zur Vollziehung der Bestimmungen dieser provisorischen Wahlordnung und überhaupt zur Handhabung und Leitung der Wahlangelegenheit in allen ihren Beziehungen wird in jedem Comitats, Stuhle und Districte ein Centralauschuss, in jeder zur Entscheidung von Landtags-Deputirten nach §. 25 berechtigten einzelnen Gemeinde eine Central-Wahlcommission gewählt.

§. 36. Der Centralauschuss wird in den Comitaten, Stühlen und Districten durch den Ausschuss oder die Stuhls- oder Districtsversammlung derselben, die Central-Wahlcommission in den zur Entscheidung von Landtags-Deputirten berechtigten einzelnen Gemeinden durch die Gemeindevertretung, jedoch nicht ausschließlich aus sich selbst gewählt. In dem Stuhlsstier und dem Talmatscher Stuhle und den dazu geschlagenen Orten wird der Centralauschuss durch eine Versammlung gewählt, welche unter dem Vorhise eines vom k. k. Landes-Gubernium hiefür eigens bestimmten Commissars aus entsendeten Vertretern sämmtlicher dazu gehörigen Gemeinden in der Weise gebildet wird, daß jede Gemeinde, welche 200 und mehr Hausstellen zählt, je drei, jede kleinere Gemeinde je zwei durch ihre Gemeindevertretung zu wählende Vertreter in diese Versammlung entsendet.

§. 37. Den Vorsitz in dem Centralauschusse führt der Vorstand des Municipiums oder sein Stellvertreter, in jenem des Stuhlsstiers und Talmatscher der vom k. k. Gubernium hierzu bestimmte Commissar.

In den Central-Wahlcommissionen der zur Entscheidung von Landtags-Deputirten berechtigten einzelnen Gemeinden der Vorstand der Gemeinde oder dessen Stellvertreter.

§. 38. Diese Centralauschüsse und Centralwahlcommissionen stehen in unmittelbarer Berührung mit dem k. k. Landesgubernium.

§. 39. Sollte aus irgend welchen Ursachen ein zur Vornahme der Wahl dieser Centralauschüsse und Centralwahlcommissionen berechtigter Vertretungskörper an der Vornahme dieser Wahl gehindert sein, oder dieselbe vorzunehmen sich weigern, so wird der Centralauschuss oder die Centralwahlcommission durch den Vorstand der Jurisdiction oder den Vorstand der Gemeinde zusammengesetzt.

§. 40. Jeder Centralauschuss besteht aus dreimal so viel Mitgliedern, als Wahlbezirke im Bereiche der Jurisdiction bestehen und sechs darüber, den Vorsitzenden und den beizugehenden Schriftführer (Notar) nicht eingerechnet.

Die Centralwahlcommissionen bestehen, den Vorsitzenden und Schriftführer nicht eingerechnet, aus zwölf Mitgliedern.

§. 41. Die Mitglieder des Centralauschusses und der Central-Wahlcommission schwören folgenden Eid:

„Ich N. N. schwöre ic., daß ich Alles, was mir als entsendetem Ausschussmitglied betrefend der Wahl des (c. d.) der Landtagsdeputirten nach der von Allerhöchster Majestät provisorisch festgestellten Wahlordnung zu thun obliegt, ohne Parteilichkeit gewissenhaft vollziehen werde. So wahr mir Gott helfe.“

§. 42. Indem sich der Centralauschuss längstens in einer Woche nach der Entscheidung versammelt:

a. bestimmt er die Hauptorte der einzelnen Wahlbezirke;

b. trifft er, nachdem ihm im Wege des Vorstandes der Jurisdiction die nach Wahlbezirken geordneten Beschreibungen der Wähler und gemeindeförmige Auszüge derselben, je in drei Partien gleichzeitig zukommen, die Veranlassung, daß jeder Gemeinde das Verzeichniß der in derselben beschriebenen Wähler zur sogleichen Kundmachung und öffentlichen Anheftung zugehellt werde;

c. ernennet er zur Berichtigung und Uebernahme von Reclamationen gegen diese Wählerlisten für jeden unter seiner Leitung stehenden Wahlbezirk einen aus drei Mitgliedern bestehenden Ausschuss;

d. setzt er den Tag an, wo in dem für jeden Wahlbezirk bestimmten Hauptort die Wirksamkeit dieser Ausschüsse beginnt und durch drei nacheinander folgende Tage ununterbrochen fortgesetzt wird.

§. 43. Der Tag, an welchem in den Hauptorten eines jeden Wahlbezirkes gleichzeitig die Wirksamkeit dieser Ausschüsse beginnt, ist durch Umlaufschreiben, Anheften der Ankündigungen von Ort zu Ort öffentlich in Plätzen und in anderer diefalls ortsüblicher Weise unverzüglich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 44. Der für jeden Wahlbezirk nach §. 42 ernannte Ausschuss hält im Hauptorte des Wahlbezirkes an dem im §. 42 d. festgesetzten Tage fortwährend Sitzung. Er prüft die beigebrachten Nachweisungen jener Personen, welche um die nachträgliche Aufnahme in die Wählerliste bei ihnen ansuchen.

Findet er, daß die beigebrachten Nachweisungen jener Personen, welche sich um die nachträgliche Aufnahme melden, nach den Bestimmungen der §§. 29 bis 34 dieser Wahlordnung das Wahlrecht begründen, so trägt er den Namen des Wählers in die beiden vom Centralauschusse überkommenen Wahllisten unter summarischer Anführung der beigebrachten Nachweisungen ein und erklärt dies demselben auch mündlich.

Jene sich um die nachträgliche Aufnahme in die Wählerliste Meldenden, welche der Ausschuss abzuweisen findet und über welche derselbe ein eigenes Verzeichniß führt, hat derselbe gleichfalls mündlich aufzufordern, ihre allenfälligen an den Centralauschuss gerichteten Reclamationen gegen diese Abweisung noch während der Dauer der Wirksamkeit des Ausschusses unverzüglich einzubringen, indem später eingebrachte Reclamationen nicht mehr berücksichtigt werden.

§. 45. Reclamationen gegen die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten in die Wählerlisten müssen gleichfalls bei diesen Ausschüssen während der Zeit ihrer Wirksamkeit im Hauptorte des Wahlbezirkes eingebracht werden, indem später eingebrachte Reclamationen nicht mehr berücksichtigt werden.

§. 46. Nach Ablauf der im §. 42 für die Wirksamkeit dieser Berichtigungs- und Reclamationsausschüsse festgesetzten drei Tage reichen die Ausschüsse:

a) die mit ihren Unterschriften versehenen Wahllisten;

b) die geführten Verzeichnisse über jene Personen, die sich behufs der Aufnahme in die Wählerlisten bei dem Ausschusse gemeldet haben, jedoch von demselben abgewiesen wurden;

c) die bei dem Ausschusse eingebrachten, sowohl gegen die verweigerte Aufnahme, als gegen die Aufnahme angebliß nicht Wahlberechtigter in die Wahllisten gerichteten Reclamationen dem Centralauschusse ein.

§. 47. Wer sich behufs der nachträglichen Aufnahme in die Wählerlisten bei einem Berichtigungs- und Reclamationsausschusse nicht gemeldet hat, kann den Centralauschuss deswegen nicht mehr angehen.

§. 48. Die Central-Wahlcommissionen in den zur Entscheidung von Landtagsdeputirten nach §. 25 berechtigten einzelnen Gemeinden haben aus ihrer Mitte gleichfalls einen aus drei Mitgliedern bestehenden Berichtigungs- und Reclamationsausschuss zu entsenden, welcher die Bestimmungen der vorzugesenden Paragraphen zu befolgen haben wird.

§. 49. Längstens vier Tage nach Beendigung der Wirksamkeit der entsendeten Berichtigungs- und Reclamationsausschüsse versammelt sich der Centralauschuss und

a) überprüft die von den Ausschüssen nachträglich in die Wählerlisten vorgenommenen Eintragungen von Wahlberechtigten;

b) entscheidet endgiltig über die rechtzeitig eingebrachten Reclamationen;

c) stellt die Wählerlisten für die einzelnen Wahlbezirke endgiltig fest;

d) fertigt für sämmtliche Wähler Legitimationskarten aus und übergibt dieselben nach erfolgter Einzahlung des vom Gubernium festgesetzten Wahlbetrages für eine jede Gemeinde mit einem doppelten Verzeichnisse versehen der competenten politischen Behörde behufs der Zustellungsveranlassung.

Das eine dieser Verzeichnisse ist mit der Empfangsbefähigung der betreffenden Wahlberechtigten versehen an den Centralauschuss zurückzuleiten, das zweite Verzeichniß, gleichfalls mit der Empfangsbefähigung versehen, hat der betreffende Gemeindevorstand aufzubewahren.

§. 50. Zur Beschlußfähigkeit des Centralauschusses ist die Anwesenheit von mindestens sechs Mitgliedern, den Vorsitzenden nicht eingerechnet, erforderlich.

Die Mitglieder der einzelnen Berichtigungs- und Reclamationsausschüsse dürfen an den Verhandlungen des Centralauschusses, wenn über ihre Vorlagen entschieden wird, nicht theilnehmen.

§. 51. Der Centralauschuss läßt über alle seine Beratungen, wobei die Namen der Gegenwärtigen aufgezeichnet werden, durch den aus seiner Mitte zu erwählenden Schriftführer ein ordentliches Protocoll führen; ein Exemplar desselben wird im Archive niedergelegt, das andere dem k. k. Gubernium eingeendet.

§. 52. Die Sitzungen des Centralauschusses, sowie der Berichtigungs- und Reclamationsausschüsse sind öffentlich.

§. 53. Nach Anberaumung des Wahltermines durch das k. k. Gubernium hat dieser der Präsident des Centralauschusses und in den zur Entscheidung eigener Landtagsdeputirten berechtigten Gemeinden deren Wahlcommissionpräsident auf die im §. 43 angeordnete Weise mit der größtmöglichen Deffentlichkeit unverzüglich kundzumachen.

§. 54. Der Centralauschuss wählt für jeden Wahlbezirk zur Leitung der Wahl einen Präsidenten und Schriftführer, dann Stellvertreter derselben, sowie fünf Mitglieder aus der Reihe der Wahlberechtigten im Wahlbezirke, welche zusammen die Wahlcommission bilden.

In gleicher Weise wird auch die Commission zur Leitung der Wahl in den zur Entscheidung von Landtagsdeputirten berechtigten einzelnen Gemeinden durch die Centralwahlcommission gebildet.

§. 55. Die den Wahlberechtigten auszufertigen Legitimationskarten berechnigen zum Eintritte in das bestimmte Wahllocale und haben als Aufforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

§. 56. An dem kundgemachten Tage der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Hauptorte jedes Wahlbezirkes wird die Wahlhandlung ohne Rücksicht auf die erzielene Anzahl von Wählern vorgenommen.

§. 57. Der zur Leitung der Wahlcommission nach §. 54 entsendete Präsident, welchem durch den Vorsitzenden des Centralauschusses oder der Wahlcommission das Verzeichniß der Wahlberechtigten des Wahlbezirkes zugehellt wird, hat den versammelten Wählern die Bestimmungen dieser Wahlordnung über die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften gegenwärtig zu halten, ihnen den Vorgang bei der Abstimmung zu erklären und sie aufzufordern, ihre Stimme nach freier Ueberzeugung ohne alle eigennütigen Nebenrücksichten derart abzugeben, wie sie es nach bestem Wissen und Gewissen für das allgemeine Wohl am Zuträglichsten halten.

§. 58. Die Wahl der Landtagsdeputirten darf nicht per acclamationem, sondern muß durch Abstimmung stattfinden.

§. 59. Der zur Leitung entsendete Präsident kann in dem Bezirke, in welchem er bei der Wahl den Vorsitz führt, als Landtagsabgeordneter nicht gewählt werden.

§. 60. Wenn Jemand vor dem Beginne der Abstimmung gegen die Wahlberechtigung einer in der Wählerliste aufgeführten Person Einsprache erhebt und behauptet, daß bei ihr seit der Anfertigung der Wählerlisten ein Erforderniß des Wahlrechtes weggefallen sei, so wird darüber sogleich und ohne Zulassung eines Recurses entschieden.

§. 61. Die Abstimmung selbst beginnt damit, daß zuerst jene Wahlberechtigten, welche Mitglieder der Wahlcommission sind, ihre Stimmen abgeben.

Hierauf werden durch ein Mitglied der Wahlcommission die Wahlberechtigten in der Reihenfolge, wie ihre Namen in der Wählerliste eingetragen sind, zur Stimmgebung aufgefordert.

§. 62. Jeder zur Abstimmung aufgenommene Wähler hat unter Abgabe seiner Legitimationskarte mit genauer Bezeichnung jene Person zu nennen, die nach seinem Wunsche Abgeordneter des Landtages werden soll.

In jenen zur Entscheidung eigener Landtagsabgeordneter nach §. 25 lit. A berechtigten einzelnen Gemeinden, welche zwei Abgeordnete zu entsenden haben, hat jeder Wähler zwei Namen zu nennen.

§. 63. Wenn sich bei der Stimmgebung hinsichtlich der Identität des Wählers Anstände ergeben, so entscheidet die Wahlcommission ohne Zulassung eines Recurses.

§. 64. Jede Abstimmung wird in die hiezu vorbereiteten Rubriken des zweifachen Abstimmungsverzeichnisses neben dem Namen des Wählers eingetragen.

Die Eintragung besorgt in dem einen Verzeichnisse der Schriftführer der Wahlcommission und gleichzeitig ein Mitglied der Wahlcommission in dem zweiten Verzeichnisse, welches als Gegenliste die Controle der Eintragung bildet.

§. 65. Wahlstimmen, die unter Bedingungen oder mit Beifügung von Aufträgen an den zu Wählenden abgegeben werden, sind ungiltig. Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet sogleich die Wahlcommission ohne Zulassung des Recurses.

§. 66. Die Wahl muß in der Regel im Laufe des dazu bestimmten Tages vollendet werden. Treten aber Umstände ein, welche den Fortgang oder die Beendigung der Wahl verhindern, so kann die Wahlhandlung auf den nächstfolgenden Tag verschoben oder verlängert werden. Die Bekanntmachung darüber hat auf die ortsübliche Weise zu geschehen.

§. 67. Um 4 Uhr Nachmittags des zur Wahl festgesetzten Tages und sobald alle anwesenden Wähler, die noch nicht gestimmt haben, ihre Stimmen abgegeben haben, ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission die Stimmgebung für geschlossen zu erklären, das zweifache Abstimmungsverzeichniß von der Wahlcommission zu unterzeichnen und mit dem Scrutinium sogleich zu beginnen.

Das Resultat der vollendeten Stimmzählung ist von dem Vorsitzenden der Wahlcommission sogleich bekannt zu geben.

§. 68. Zur Gültigkeit der Wahl jedes Landtagsabgeordneten ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet in allen Fällen das Los, welches von dem Vorsitzenden der Wahlcommission zu ziehen ist.

§. 69. Kommt bei dem Abstimmungsacte für einen oder den andern zu wählenden Abgeordneten keine solche Stimmenmehrheit zu Stande, so wird eine zweite Wahl vorgenommen und, falls auch bei dieser nicht die nöthige Mehrheit sich herausstellt, zu der engeren Wahl geschritten.

geschrieben und unter Anschluß der Abstimmungsverzeichnisse und Stimmzählungslisten dem Centralauschusse überhendet.

§. 72. Die Aufrechterhaltung der Ordnung, sowohl bei den Verhandlungen der Berichtigungs- und Reclamationcommissionen, als bei der Wahl selbst, ist ein Recht und eine Pflicht des Präsidenten der ausgehenden Berichtigungs- und Wahlcommission, der im Nothfalle zu diesem Zwecke auch die Anwendung bewaffneter Macht anordnen kann.

§. 73. Der Centralauschuss hat jeden gewählten Abgeordneten, gegen den nicht einer der durch §§. 32, 33 und 34 normirten Ausschließungsgründe vorliegt, ein Wählerverzeichniß ausstellen und einhändigen zu lassen und das eine Exemplar des Wahlabstimmungs-Protocollles und der Stimmzählungslisten dem k. k. Gubernium zu übersenden.

Das ausgefertigte Verzeichniß berechtigt den gewählten Abgeordneten zum Eintritte in den Landtag und begründet in so lange die Vermuthung der Gültigkeit seiner Wahl, bis der Landtag etwa die Wahl für ungiltig erklärt.

§. 74. Sämmtliche Wahlacten hat das k. k. Gubernium an den Landtag zu leiten, welchem die Prüfung und die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlacte der gewählten Abgeordneten zugeht.

§. 75. Die sämmtlichen gewählten Abgeordneten des Landtages erhalten ein Taggeld von fünf Gulden ö. W., und zwar für die Dauer ihrer Anwesenheit beim Landtage. Kein gewählter Abgeordneter darf auf dessen Bezug verzichten.

Oesterreich.

Wien, 7. Mai. (Vom Hofe.) Se. Maj. der Kaiser hat vorgerufen in Begleitung des Prinzen Karl von Baden und des Hofkanzlers Grafen Jorgach einen Jagdausflug nach Raasdorf unternommen. — Oesterreich ist Se. Maj. der Kaiser um 11 Uhr von Schönbrunn nach Wien gekommen. — Erzherzog Rainer machte gestern Mittags 12 Uhr einen Ausflug nach Baden und wurde dort von dem Erzherzog Wilhelm zum Diner geladen.

— (Dankeadressen.) Das Pesther Comitath hat für die allerh. Unterstützung, welche dem Comitath in Folge der vorjährigen Ueberschwemmung zu Theil wurde, in den loyalsten Ausdrücken abgesetzte Dankadressen an Se. Maj. den Kaiser und Ihre Majestät die Kaiserin-Witwe Karolina Augusta gerichtet. Ebenso hat die Gemeindepresidentanz von Kreuz anlässlich der allerh. Genehmigung der Semliner Bahnlinie Dankadressen an Se. Majestät, den Herrn Hofkanzler, den Ban und an den Statthalterreichthum beschliffen.

Deutschland.

Berlin, 6. Mai. Die Norddeutsche Ztg. schreibt: In der letzten Woche haben auf den verschiedensten Punkten der Monarchie Beschlagnahmen sehr erheblicher für Polen bestimmter Waffenfundungen stattgefunden.

Die Kreuzzeitung schreibt: Terroristische Einflüsse, welche sich von Warschau und Krakau aus nach Posen geltend machen, dürften jeden Augenblick die Nothwendigkeit eintreten lassen, für die Provinz oder kleinere Bezirke den Belagerungszustand zu erklären.

Rußland.

— Die Zustände in Warschau sind immer die alten schlechten. Das Centralcomité hat den Schriftsteller Miniszewski, der bekanntlich gegen den Aufstand geschrieben hat, ermorden lassen. Diese Nachricht wurde bereits telegraphisch gemeldet; heute hat man darüber aus Warschau vom 2. d. folgende Details:

Vor 8 Uhr Morgens wollte Miniszewski wie gewöhnlich in die vor dem Hause bereits wartende Droschke steigen, als ihm, bevor er noch den Hausflur verlassen, ein Dolchstoß von unbekannter Hand versetzt wurde. Niemand hörte irgend einen Laut. Bald darauf soll ein junger Mann den in der Nachbarschaft (am Banplatz) postirten Militärpolen aufmerksam gemacht haben, daß im Hause ein Herr auf der Treppe ohnmächtig geworden oder gar einen Schlaganfall bekommen habe. Der junge Mann verschwand, bevor der Polizeidiener noch Zeit hatte, nachzugehen, was geschehen sei. Man fand Miniszewski bereits starr auf der Stiege, der Dolch steckend in der Wunde, der Cylinderhut, den er stets trug, lag zu seiner Seite, seine Kleidung war von Blut durchtrunken. Miniszewski soll schon seit mehreren Tagen über sein bevorstehendes Ende verwarnt, jedoch dagegen gleichgiltig gewesen sein. Der Eindrud, welchen die Sache in allen Kreisen gemacht, läßt sich nicht beschreiben. Die Russen sind höchst aufgebracht und voller Furcht. Der Leichenzug wird wohl Aufsehen machen, da jedenfalls viel Aufsehen zu erwarten ist. Kaum ist dies geschehen, so fährt General Berg schon in einem geschlossenen Wagen, anstatt wie bisher, in einem offenen. Nur der Großfürst scheint unbestimmt zu sein, man sieht ihn unter seiner Escorte eben jetzt in offenem Wagen in den Hauptstraßen umherfahren. Das geheime Comité soll den Großfürsten aufmerksam gemacht haben, im Fall er genommen wäre, die Stadt zu verlassen und General Berg ihn gänzlich vertreten sollte, möge er dafür sorgen, daß sich Legation keine Mißbräuche zu Schulden kommen lasse und die bisherige Strenge keine weitere Ausdehnung nehmen möge.

Donaufürstenthümer.

Bukarest, 29. April. Das von London and County Bank contrahirte Anlehen von 100,000 Pfund Sterling ist wohl effectuirt, aber unter den härtesten Bedingungen. Der Vermittler, ein Herr Leveque, bekommt von unserer Regierung allein 4000 Pfd. Sterl. an Commissionsgebühr (4%), die er sich von der Bank vorweg schon bezahlen ließ. Eine 4proz. Commissionsgebühr ist aber unerhört bei einer Anleihe, die im April d. J. ausgezahlt, im Juni d. J. schon zurückgezahlt zu werden anfängt. Wie ich schon einmal an dieser Stelle berechnete, stellen sich die Zinsen dieses kurzatmigen Anlehens mit Zuschlagung der Commissionsgebühr auf 15 pCt., welche durch die Courschwankungen noch um ein Bedeutendes erhöht werden können. Dieses Anlehen ist von der Kammer in der Form von 6 Millionen Piaster zu 10 pCt. Zinsen votirt worden. Die Regierung hat sich also, wie Sie sehen, weder an die Höhe der Capitalsumme noch an die der Verzente gebunden erachtet. Jedoch als größten Fehler rechnet man ihr an, daß sie das Anlehen in einer fremden, bei und nicht kursirenden Gelbsorte, wie das Pfund Sterling, abgeschlossen hat, weil die Rückzahlung nach dem Bukurester Tagescours zu erfolgen hat, wir aber hier weder eine Börse, noch beliebige Börsennotirungen noch sonst Mittel besitzen, um den Cours in zweifelsohner Weise constatiren zu können. (West. Klop.)

Amerika.

New York, 25. April. Finanzminister Chase war wegen einer neuen Anleihe hier. Die auf dem „Peterhoff“ befindliche Post wurde uneröffnet herausgegeben. Unionsboote vor Wicksburg zerstörte die Batterien bei Warrenton.

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 11. Mai 1863. (Schluß-Cours in österreichischer Währung.)

Effecten.	fl. kr.
5% Metalliques	76 90
5% National-Anlehen	81 5
Banclactien	787
Creditactien	183 90
Wechsel.	
Silber	110 1/2
London	110 1/2
Gold.	
Ducaten	5 26

